

Zu zahlen: 1990 Zudezimen

Merkwürdige Post für die Polizei Saerbeck

Saerbeck - Einen gestandenen Polizisten wie Georg Ambrosi kann eigentlich nichts erschüttern. Aber das Schreiben, das jetzt auf den Schreibtisch des Saerbecker Dorfschiffs flatterte, stürzte ihn, und nicht nur ihn, in tiefe Ratlosigkeit und trieb die Sorgenfalten auf die Polizisten-Stirn.

Und das kam so: Amtliche Post aus dem belgischen Turnhout (39000 Seelen, bei Antwerpen) erreichte das ambrosische Büro in Saerbeck. Dankenswerterweise schon ins Deutsche übersetzt, Absender „Polizeigericht in Turnhout“. Logisch, dass sich der Hilfesuchende an seinen Kollegen in Saerbeck wandte, da der Übeltäter, ein gewisser E. I., in Saerbeck gemeldet war.

Schwere Übertretung

Die Rede war von einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Mai 2003. Der Ankläger beschuldigte „unseren Mandanten“, dass er bereits im Dezember 2001 einen Gerichtstermin absichtlich versäumt habe. Die Anklage damals und auch in der neuerlichen Gerichtsverhandlung lautete: „Als Fahrer eines Fahrzeugs auf der öffentlichen Straße, die Höchstgeschwindigkeit von 120 Km/S mit mehr als 10 Km/S überschritten zu haben: auf Autobahnen und auf öffentlichen Straßen mit vier oder mehr Fahrspuren, von denen mindestens zwei bestimmt sind für jede Fahrtrichtung, und soweit diese nicht getrennt sind durch Fahrbahnmarkierungen, nämlich mit einer Geschwindigkeit von 147 Km/S gefahren zu haben, eine schwere Übertretung gemäss dem K.E. vom 7. April 1976 der die schwere Übertretungen der allgemeinen Verordnung über die Polizei des Strassenverkehrs andeutet.“ Eines war jetzt immerhin klar:

Es ging offensichtlich um eine Geschwindigkeitsüberschreitung in Belgien, was als „schwere Übertretung“ eingestuft und entsprechend angeklagt worden war.

Prokurator des Königs

Doch dann folgte der Anklage das Urteil, und da war es mit der Klarheit vorbei: „Das Gericht verurteilt E. I.: Bis einer Geldstrafe von 50,00 EUR, geteilt durch 40,3399, erhöht um 1990 Zudezimen und gebracht auf 247,89 EUR oder eine ersetzende Gefängnisstrafe von 15 Tagen. Sagt dass die Vollstreckung des Urteils aufgeschoben wird während 3 Jahren ab heute hinsichtlich dieser Geldstrafe, jedoch nur für einen Teil von 20,00 geteilt durch 40,3399, erhöht um 1990 Zudezimen und gebracht auf 99,16 EUR, und stellt die ersetzende Gefängnisstrafe für den Teil ausgesprochen mit Aufschub fest auf 5 Tagen. Verpflichtet E. I. einen Betrag zu zahlen von 1 Mal den Betrag von 10,00 EUR erhöht mit 40 Zudezimen und gebracht auf 1 Mal 50,00 EUR. Verurteilt E. I. in alle Kosten des Prozesses, bis heute veranschlagt mit 29,31 EUR. Also angegeben und ausgesprochen im öffentlichen Termin des Polizeigerichts in Turnhout auf obenerwähnten Datum, wo Sitz hatten: Richter, Präsident Substitut Prokurator des Königs Protokollführer.“
Noch Fragen?

Aber: Dem Manne wurde geholfen! Der Bezirksbeamte aus Saerbeck, ein zugreifender Praktiker, tütete den Vorgang ein und schickte ihn der Staatsanwaltschaft nach Münster. Diese wurde gebeten, im Wege eines „grenzüberschreitenden Auskunftsersuchens“ den genauen Tatvorwurf und die Höhe der Geldstrafe zu ermitteln. Denn zahlen will „unser Mandant“ ja wohl - aber wieviel?